Hinweisschreiben zum Zugang zu bundesgeförderten Integrationskursen: Umsetzung von behördlichen Teilnahmeverpflichtungen und Sanktionsmechanismen gemäß § 44a AufenthG i. V. m. § 5b AsylbLG und dem SGB II

Hier: Schreiben des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Juni 2026

Aus aktuellem Anlass ergeht folgendes Hinweisschreiben an Sie. Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit der kommunalen Stellen angesichts der strukturellen Veränderungen bei der Vergabe von Integrationskursplätzen abzusichern und eine landesweit einheitliche Praxis zu etablieren.

1. Ausgangslage und aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene

Die Vergabepraxis bundesgeförderter Integrationskurse war im ersten Halbjahr 2026 von erheblichen Einschränkungen geprägt. Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit dem Trägerrundschreiben 02/26 im Februar einen vollständigen Zulassungsstopp für freiwillig Teilnehmende nach § 44 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) verhängt hatte, soll dieser pauschale Zulassungsstopp zum 1. Juni 2026 aufgehoben werden. An die Stelle des vollständigen Zulassungsstopps soll ein haushaltsbedingtes Kontingent treten. Dies betrifft jedoch ausschließlich die freiwillige Zulassung zum Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 AufenthG.

Das BAMF ist bei einer behördlichen Verpflichtung weiterhin gesetzlich verpflichtet, die Zulassung außerhalb des Kontingents zu erteilen und die Kosten voll zu übernehmen. Personen, die durch eine zuständige Kommunalbehörde formal zur Teilnahme verpflichtet werden, fallen jedoch nicht unter diese Regelungen.

2. Gesetzliche Möglichkeiten der behördlichen Verpflichtung

Das Aufenthaltsgesetz sieht in § 44a AufenthG die Tatbestände vor, unter denen die untere Ausländerbehörde bzw. der zuständige Sozialleistungsträger eine Verpflichtung zur Kursteilnahme aussprechen kann bzw. muss. Es wird gebeten, diese Instrumente im Rahmen Ihres pflichtgemäßen Ermessens zu nutzen:

1) Verpflichtung bei Neuzuzug und fehlenden einfachen Sprachkenntnissen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Ein Ausländer ist zu verpflichten, wenn er einen Erstanspruch nach § 44 AufenthG besitzt und sich nicht zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (Buchstabe a) oder zum Zeitpunkt der Erteilung eines Aufenthaltstitels (insb. im Rahmen des Familiennachzugs nach §§ 28, 30, 36a AufenthG) nicht über ausreichende Kenntnisse verfügt (Buchstabe b). Inwieweit die erforderlichen Sprachkenntnisse vorliegen, stellt die Ausländerbehörde bei der Erteilung des Aufenthaltstitels nach Absatz 1 Satz 2 fest. Dies kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn die Person persönlich erscheint. Nicht erforderlich ist es, das Vorliegen der Sprachkenntnisse durch die Absolvierung einer Sprachprüfung nachzuweisen.

2) Verpflichtung bei Leistungsbezug nach SGB II (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG):

Bezieht ein Ausländer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, ist er zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, soweit dies in einer Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II vorgesehen ist.

3) Verpflichtung bei besonderer Integrationsbedürftigkeit (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

Die Ausländerbehörde kann einen Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt und nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügt, wegen besonderer Integrationsbedürftigkeit zur Teilnahme auffordern und damit zur Teilnahme verpflichten. Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit kann nach § 4 Abs. 3 IntV insbesondere dann ausgegangen werden, wenn der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes minderjähriges Kind nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und es ihm deshalb bisher nicht gelungen ist, sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren.

4) Verpflichtung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 5b AsylbLG)

Die Asylbewerberleistungsbehörden können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten. Dies geschieht im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch eine formale Verpflichtung nach § 5b Abs. 1 AsylbLG, orientiert an den gesetzlichen Integrationszielen (§ 43 AufenthG).

5) Verpflichtung schutzberechtigter Personen bei der Aufenthaltserteilung (§ 44a Abs. 1 Satz 7 AufenthG)

Ausländerbehörden einen Ausländer bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 1 (Asylberechtigte) oder Absatz 2 (anerkannte Flüchtlinge / subsidiär Schutzberechtigte) zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten, wenn er sich lediglich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Zur Kursteilnahme verpflichtete Ausländer müssen sich unverzüglich bei einem Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden (§ 7 Abs. 2 IntV) und danach ordnungsgemäß im Sinne von § 14 Abs. 6 Satz 2 IntV am Integrationskurs teilnehmen.

Um den verpflichteten oder festgestellten Personen den zeitnahen Kursantritt zu erleichtern, wird empfohlen, die Betroffenen aktiv bei der Suche nach einem freien Kursplatz zu unterstützen. Hierbei kann auf bestehende Informationsangebote wie das BAMF-NAVI (WebGIS)[1] verwiesen werden. Zudem hat es sich in der Praxis bewährt, den Kontakt zur regionalen Volkshochschule (vhs) sowie zu anderen zugelassenen Kursträgern durch Bereitstellung entsprechender Übersichtslisten zu erleichtern oder die Betroffenen zwecks individueller Begleitung an die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) zu verweisen.

3. Gesetzliche Ausnahmen und Befreiungstatbestände (§ 44a Abs. 2 AufenthG)

Vor dem Erlass einer Teilnahmeverpflichtung – sowie zwingend vor der Einleitung von Sanktionsmaßnahmen – ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Pflicht kraft Gesetzes ausgeschlossen oder suspendiert ist. Ein Ausländer ist demnach insbesondere dann nicht zur Teilnahme verpflichtet, wenn:

- er sich in einer Berufsausbildung befindet, einen Schulbesuch absolviert oder eine Hochschulausbildung im Bundesgebiet durchführt (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).

[1] https://bamf-navi.bamf.de/de/

- er eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder ausübt, deren zeitlicher Umfang eine Teilnahme am Kurs unzumutbar macht (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).
- die Teilnahme aus gesundheitlichen Gründen (langfristige Erkrankung, Pflegebedürftigkeit) oder aufgrund einer dauerhaften körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung unmöglich oder unzumutbar ist (§ 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG).

Das Vorliegen dieser Hinderungsgründe ist von den Betroffenen durch geeignete Nachweise (z. B. Ausbildungsvertrag, Arbeitgeberbescheinigung, qualifiziertes ärztliches Attest) zu belegen. Liegt ein Befreiungstatbestand vor, ruht die aufenthalts- bzw. sozialrechtliche Durchsetzbarkeit der Teilnahmepflicht, solange der Grund andauert. Eine pauschale Befreiung ohne Einzelfallprüfung ist unzulässig.

4. Sanktionsmechanismen bei Pflichtverletzung

Eine behördliche Verpflichtung entfaltet ihre Steuerungswirkung nur dann, wenn eine Verletzung der Teilnahmepflicht konsequent nachgehalten wird. Der Gesetzgeber stellt dazu ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, welches bei unentschuldigtem Nichtantritt oder Abbruch des Kurses anzuwenden ist.

- Die Verpflichtung zur Kursteilnahme stellt einen vollstreckbaren Verwaltungsakt dar. Er kann mit den allgemeinen Mitteln des Verwaltungszwangs (insb. Zwangsgeld) durch die untere Ausländerbehörde durchgesetzt werden. (§ 44a Abs. 3 AufenthG)
- Verletzt der Ausländer seine Teilnahmepflicht schuldhaft, kann das BAMF (unter Zuarbeit durch Kursträger und Ausländerbehörde) die voraussichtlich entstehenden Kurskosten vorab und in einer Summe per Leistungsbescheid einfordern. (§ 44a Abs. 3 Satz 3 AufenthG)
- Bei schuldhafter Verletzung der Pflicht zur Kursteilnahme erfolgt durch das zuständige Jobcenter eine stufenweise Minderung des Regelbedarfs nach den sozialgesetzlichen Vorgaben. (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II)
- Weigern sich Leistungsberechtigte trotz vorheriger schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen aus von ihnen zu vertretenden Gründen, einen zumutbaren Integrationskurs aufzunehmen oder ordnungsgemäß an ihm teilzunehmen (z. B. durch unentschuldigte Fehlzeiten oder Kursabbruch), hat dies leistungsrechtliche Konsequenzen nach § 5b Abs. 2 AsylbLG.
- Die Verletzung der Teilnahmepflicht ist bei der Entscheidung über die Verlängerung von Aufenthaltstiteln als negatives Kriterium im Rahmen der Integrationsprognose zu berücksichtigen. (§ 8 Abs. 3 AufenthG)

5. Verfahrenshinweise

Für eine rechtssichere Umsetzung und ein reibungsloses Ineinandergreifen der beteiligten Stellen wird empfohlen, dass vor dem Erlass einer Teilnahmeverpflichtung bzw. einer Feststellung der Teilnahmepflicht sowie zwingend vor der Einleitung von Sanktionsmaßnahmen, das Vorliegen von gesetzlichen Ausnahmetatbeständen nach § 44a Abs. 2 AufenthG sorgfältig zu prüfen. Liegen keine Hinderungsgründe vor, ist die Verpflichtung schriftlich und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung zu erlassen bzw. festzustellen. Nach der behördlichen Entscheidung ist den Betroffenen eine formelle Bestätigung über die Verpflichtung zur Vorlage beim Kursträger auszuhändigen.

Da Teilnahmeberechtigte/-verpflichtete gemäß §4 Abs. 1 Satz 2 IntV nur zur einmaligen Kursteilnahme berechtigt sind, ist eine Doppelverpflichtung bzw. das Nebeneinander von Berechtigung und Verpflichtung für dieselbe Person zu vermeiden. Frühere

Teilnahmeberechtigungen/-verpflichtungen, deren Gültigkeitszeitraum ungenutzt (d. h. ohne Kursanmeldung bei einem Kursträger) abgelaufen sind, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Die erfolgreiche Durchsetzung und Nachhaltung der Verpflichtung steht und fällt mit dem Informationsfluss zwischen den regionalen Sprachkursträgern, dem BAMF und den kommunalen Behörden. Die Kursträger sind gesetzlich verpflichtet, sowohl das BAMF als auch die verpflichtende bzw. feststellende Behörde unverzüglich über den Nichtantritt, unentschuldigte Fehlzeiten oder den vorzeitigen Abbruch des Kurses zu informieren. Von den zur Teilnahme verpflichteten Person kann die Vorlage einer Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme (§ 14 Abs. 6 Satz 1 IntV) durch den Kursträger verlangt werden.